



GESCANNT

Finanzamt Stollberg | Postfach 1107 | 09361 Stollberg

Datum

14. Dezember 2016

Durchwahl

Telefon 2303

Bearbeiter

Robert Neudert

Zimmer

208

**Steuernummer/
Aktenzeichen**

224 / 123 / 02455

Identifikationsnummer(n)

Firma
ZLT Lüftungs- und
Brandschutztechnik GmbH
Wilhermsdorfer Str. 28
09387 Jahnsdorf

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	224
Steuernummer:	22412302455
Sicherheitsnummer:	68850555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma ZLT Lüftungs- und Brandschutztechnik GmbH, Wilhermsdorfer Str. 28, 09387 Jahnsdorf
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift

Finanzamt Stollberg
Hohensteiner Straße 54
09366 Stollberg

Internet

www.finanzamt-stollberg.de

E-Mail

poststelle@fa-
stollberg.smf.sachsen.de*

Telefon

037296 522-0

Telefax

037296/522-9000

Bankkonto

Deutsche Bundesbank Filiale
Chemnitz
IBAN
DE34 8700 0000 0087 0015 08
BIC
MARKDEF1870

Sprechzeiten

Montag 07:30 - 15:30
Dienstag 07:30 - 17:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 18:00
Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung

zu erreichen mit
Bus Hohensteiner Straße, Straßenmeisterei
Behindertenparkplätze 2 x im Hof

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 14. Dezember 2016 bis zum 13. Dezember 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



-Dienstsiegel-

Robert Neudert
Sachbearbeiter